

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 26. April 2007

Nr. 13/2007

---

Inhalt:

**Evaluationsordnung  
für die Fachbereiche  
der Universität Siegen  
(EvalO)**

**Vom 24. April 2007**

**Evaluationsordnung  
für die Fachbereiche  
der Universität Siegen  
(EvalO)**

**Vom 24. April 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Siegen folgende Evaluationsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Evaluationsziele der Universität Siegen

### **I. Fachbereichsevaluation**

§ 3 Ziele der Fachbereichsevaluation

§ 4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Fachbereichsevaluation, Zeitrahmen

§ 5 Evaluationskommission

§ 6 Verfahren der Fachbereichsevaluation

§ 7 Veröffentlichung der Ergebnisse der Fachbereichsevaluation, Datenschutz

### **II. Befragung der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen**

§ 8 Gegenstand der Befragung der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen

§ 9 Durchführung der Befragungen der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen

§ 10 Veröffentlichung und Verwendung der Ergebnisse, Datenschutz

### **III. Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

§ 11 Ziele und Aufgaben der Studentischen Veranstaltungsbeurteilung

§ 12 Verfahren der studentischen Veranstaltungsbeurteilung

§ 13 Inhaltliche Anforderungen an die studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung

§ 14 Veröffentlichung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbeurteilung, Datenschutz

### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 15 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für alle Fachbereiche und deren Fächer und Einrichtungen. Sie umfasst die Bereiche Lehre und Studium, Forschung, Wissens- und Technologietransfer, Organisationsstrukturen, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung von Frauen und Männern.

## **§ 2 Evaluationsziele der Universität Siegen**

- (1) Die Evaluation dient der Transparenz der Entwicklungsprozesse der Hochschule und der Fachbereiche sowie der Rechenschaftslegung.
- (2) Die Evaluation dient der Qualitätsbewertung, -sicherung und -entwicklung von Lehre, Studium und Forschung an der Universität Siegen. Sie ist ein Instrument der Selbststeuerung und bildet die Grundlage für strukturelle und inhaltliche Maßnahmen zur Reform der Universität.

## **I. Fachbereichsevaluation**

### **§ 3 Ziele der Fachbereichsevaluation**

- (1) Die Fachbereichsevaluation bewertet die Erfüllung der Aufgaben der Fachbereiche gemäß § 3 HG insbesondere in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie hat die systematische Qualitätssicherung und -entwicklung in Forschung und Lehre zum Ziel, basiert auf einer Stärken/Schwächen-Analyse in den genannten Bereichen und soll zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern sowie zur Entwicklung von Lösungs- und Sicherungsstrategien beitragen. Darüber hinaus dient sie zur kontinuierlichen Bildung und Schärfung des Lehr- und Forschungsprofils und beinhaltet die zukunftsbezogene Darstellung der Planungen und Konzepte des Fachbereichs auf diesen Gebieten und deren Eingliederung in das übergeordnete Hochschulprofil.
- (2) Durch die Evaluation sollen die Lehr- und Studienbedingungen verbessert, Forschungsaktivitäten und -kooperationen verstärkt und die Ressourcennutzung im Fachbereich optimiert werden. Zugleich zielt sie auf eine Effizienzsteigerung von organisatorischen und kommunikativen Strukturen innerhalb des Fachbereichs ab.
- (3) Folgeevaluationen beinhalten auch die Überprüfung der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen vorangegangener Evaluationen.

### **§ 4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Fachbereichsevaluation, Zeitrahmen**

- (1) Das Rektorat hat für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule Sorge zu tragen. Die Fachbereiche sind gestaffelt zu evaluieren. Sie soll

zeitlich und inhaltlich mit anstehenden Akkreditierungen und Reakkreditierungen koordiniert werden. Die Fachbereichsevaluation (§ 6) soll alle fünf bis sieben Jahre erfolgen.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat ist für die Durchführung der Evaluation verantwortlich. Alle Mitglieder des Fachbereichs sind verpflichtet, sich an der Durchführung der Evaluation zu beteiligen. Das Gremium der Evaluation ist die Evaluationskommission des Fachbereichs.
- (3) Das Rektorat und die Hochschulverwaltung stellen die notwendigen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Evaluation sicher und unterstützen den Fachbereich in den internen und externen Evaluationsverfahren.

## **§ 5 Evaluationskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt eine Evaluationskommission. In der Evaluationskommission müssen alle Mitgliedergruppen des Fachbereichs (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der Studierenden) vertreten sein. Die Anzahl der ständigen Mitglieder der Kommission sollte zwölf Personen nicht übersteigen. Bei Bedarf und bestimmten Problemstellungen können weitere Mitglieder des Fachbereichs beratend hinzugeladen werden.
- (2) Der Evaluationskommission obliegt die Erstellung des Selbstreports. Sie bewertet die statistischen Daten und Kennzahlen sowie die empirischen Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Untersuchungen. Die Evaluationskommission erarbeitet die Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse. Für die externe Evaluation schlägt sie dem Rektorat gemäß § 6 Abs. 3 entsprechende Gutachterinnen und Gutachter (Peers) für die Begehung des Fachbereichs vor.
- (3) Die Evaluationskommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Die oder der Evaluationskommissionsvorsitzende hat unter anderem folgende Aufgaben: Organisation und Durchführung der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Kommissionssitzungen, Aufgabenverteilung während der internen Organisation der Evaluation und bei der Erstellung des Selbstreports. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation im Fachbereich und arbeitet eng mit der hochschulinternen Projektgruppe Qualitätsentwicklung und Evaluation als zentraler Evaluationskoordinationsstelle zusammen und informiert sie über die laufenden Evaluationsaktivitäten.

## **§ 6 Verfahren der Fachbereichsevaluation**

- (1) Verfahrensgrundsätze  
Die Evaluation ist ein durch die Fachbereiche selbst gesteuertes Verfahren. Sie soll aus einem dreistufigen Verfahren bestehen, welches eine interne Evaluation, eine externe Evaluation (Begutachtung durch Peers) und die Umsetzungsphase („Follow up“) umfasst. Der gesamte Evaluationsprozess sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

Der Prozess wird von einer externen Moderatorin/einem externen Moderator begleitet.

## (2) Interne Evaluation (Selbstevaluation)

Die interne Evaluation führt der Fachbereich in eigener Verantwortung durch. In ihr sollen ein Stärken-/Schwächenprofil und die Perspektivplanung des Fachbereichs dargestellt werden. Sie beinhaltet eine strukturierte Selbstbewertung des Fachbereichs durch seine Mitglieder in den unter § 3 genannten Bereichen. Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der internen Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs (Selbstreport) zusammengefasst. Die Darstellung erfolgt sachbezogen, eine personenbezogene Veröffentlichung ist dabei nicht zulässig. Die Durchführung des internen Evaluationsverfahrens und die Erstellung des Selbstreports sollen sich an einem Leitfaden orientieren, der den Fachbereichen von der hochschulinternen Projektgruppe Qualitätsentwicklung und Evaluation zur Verfügung gestellt wird.

In der Evaluation sollen quantitative (hochschulstatistische Daten und Kennzahlen) und qualitative Bewertungsmethoden (z. B. moderierte Gruppeninterviews, Leitfaden-/Experteninterviews) kombiniert werden. Auswertungen der durchgeführten Interviews sind so vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können. Wesentliche Ergebnisse durchgeführter studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilungen (siehe III.) sind in dem Bericht summarisch zu berücksichtigen.

In dem internen Evaluationsbericht (Selbstreport) sind mindestens folgende Daten und Kennzahlen aufzuführen und zu kommentieren:

- Studienanfängerzahlen nach Studiengang
- Studierendenzahlen nach Studiengang
- Studienzeiten
- Verbleibequoten
- Auslastung
- Absolventenzahlen
- Anzahl der Promotionen, ggf. Themenliste
- Anzahl der Habilitationen, ggf. Themenliste
- Drittmittelausgaben
- Anonymisierter Stellenplan
- Anonymisierte Übersicht über Drittmittelstellen
- Finanzstatistische Kennzahlen
- Gleichstellungserfolg

Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung von Lehrberichten; sofern sie erstellt werden, können die Ergebnisse der Lehrberichte in der internen Evaluation berücksichtigt und für die Erstellung des Selbstreports genutzt werden. Umgekehrt können die für den Selbstreport verwendeten Daten und Texte auch für den Lehrbericht nutzbar gemacht werden, wenn dieser in zeitlicher Nähe auf die interne Evaluation folgt. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls auch für Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen nutzbar zu machen.

Bereits während der internen Evaluation beschlossene und geplante Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden in einem Maßnahmenplan festgehalten, der den Abschluss des Selbstreports bilden soll. Dieser Maßnahmenplan soll Problemstellung, Zielbereich, Verantwortlichkeit und zeitlichen Rahmen der Umsetzung enthalten.

Der Selbstreport ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden, anschließend dem Rektorat zu übersenden und außerdem an die Gleichstellungsbeauftragte mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme sowie an die Personalräte zur Kenntnis weiterzuleiten. Der interne Selbstreport dient als Grundlage für die Begehung. In diesem Fall ist er den

Gutachterinnen und Gutachtern bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Begehung vorzulegen.

### (3) Externe Evaluation

Die externe Evaluation stellt eine i. d. R. zweitägige Begehung durch eine Gutachtergruppe („Peers“) dar. Dem Fachbereich obliegt die organisatorische Abwicklung der Begehung. Er stimmt die Ablaufplanung der Begehung mit der hochschulinternen Projektgruppe und mit dem externen Moderator ab. Er stellt sicher, dass den Gutachterinnen und Gutachtern Mitglieder aller Mitgliedergruppen zu Gruppen- oder Einzelgesprächen zur Verfügung stehen. Der Fachbereich gewährleistet den Gutachterinnen und Gutachtern die Besichtigung der zentralen Lehr/Lern- und Forschungsorte. Gleichzeitig schafft die Hochschulleitung die Möglichkeit zu einem Gespräch zwischen den Gutachterinnen und den Gutachtern und ihren Mitgliedern.

In der externen Evaluation werden die Ergebnisse der internen Evaluation durch die Gutachterinnen und Gutachter bewertet. Sie beraten den Fachbereich hinsichtlich seiner formulierten Ziele und Perspektivplanungen und geben Hinweise auf eine Qualitätsentwicklung in Forschung, Lehre und Fachbereichsorganisation sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der externen Gutachtergruppe („Peers“) sollen fünf Expertinnen/Experten angehören. Der Fachbereich legt hierzu dem Rektorat einen begründeten Vorschlag mit sieben Personen vor. Das Rektorat wählt aus dieser Gruppe die Gutachterinnen und Gutachter aus oder benennt eine Gutachterin oder einen Gutachter außerhalb dieses Vorschlages.

Der externen Gutachtergruppe soll mindestens jeweils ein Mitglied angehören, das über besondere Kenntnisse auf einem der folgenden Gebiete verfügt: Aktuelle Forschungslandschaft, Lehre und Studienreform, Berufspraxis bzw. Arbeitsmarkt-/Berufsforschung der jeweiligen Fächergruppe.

Die Gutachterinnen und Gutachter teilen ihre Einschätzung zum Abschluss der Begehung der Fachbereichsöffentlichkeit mündlich mit. Die externe Gutachtergruppe erstellt daraufhin ein schriftliches Gutachten, welches die mündlichen Einschätzungen konkretisiert. Das schriftliche Gutachten ist dem Rektorat vorzulegen. Zeitgleich erhält die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat ein Exemplar zur Veröffentlichung im Fachbereich.

### (4) Umsetzung der Evaluationsergebnisse („Follow up“)

Als Ergebnis der Evaluation erstellt der Fachbereich bis spätestens drei Monate nach Beendigung der internen bzw. externen Evaluation einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium, Lehre und Forschung. Ziele und Maßnahmen, die sich aus der Evaluation ergeben, sind in einer Vereinbarung zwischen Hochschulleitung und Fachbereich schriftlich niederzulegen und in der nächstfolgenden Zielvereinbarung zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenkatalog entsprechend der folgenden Systematik festzuschreiben:

1. die zugrunde liegende Problemstellung
2. der Zielbereich der Maßnahme
3. die Anforderungen, Aufgaben und Handlungserfordernisse
4. die Zuständigkeit innerhalb der Hochschule/des Fachbereichs sowie
5. der geplante Zeitraum zur Realisierung der Maßnahme (kurzfristig [3 Monate], mittelfristig [6 Monate], langfristig [1-2 Jahre]).

Die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person stellt die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Fachbereichs sicher. Nach zwei Jahren ist dem Rektorat über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu berichten. Zuvor ist darüber der Fachbereichsrat zu informieren.

- (5) Die Kosten der externen Evaluation werden je zur Hälfte vom Fachbereich und vom Rektorat getragen.

## **§ 7**

### **Veröffentlichung der Ergebnisse der Fachbereichsevaluation, Datenschutz**

Die Ergebnisse der internen Evaluation (Selbstreport) werden fachbereichsöffentlich gemacht. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Rektorats, die Gutachterinnen und Gutachter, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzenden der Personalräte und die hochschulinterne Projektgruppe Qualitätsentwicklung und Evaluation sowie die/der externe Moderatorin/Moderator den Bericht.

Das schriftliche Gutachten der externen Gutachtergruppe erhalten das Rektorat, der betroffene Fachbereich, die hochschulinterne Projektgruppe und die/der externe Moderatorin/Moderator. Die Ergebnisse der externen Evaluation werden der Fachbereichsöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse werden keine personenbezogenen Daten verwendet.

## **II. Befragungen der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen**

### **§ 8**

#### **Gegenstand der Befragungen der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen**

Die Studierenden sind bezüglich ihrer Einschätzung der Studiengänge zu befragen. Gegenstand dieser Befragung sind Studiengänge in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Lehr- und Studienorganisation, die Studieninfrastruktur, die Bildungsziele sowie deren konkrete Umsetzung in das Curriculum. Die Befragung soll sich auch auf die Prüfungsorganisation sowie die Leistungen der Fachbereiche und der Zentralen Studienberatungsstelle der Universität in der Beratung der Studierenden richten.

### **§ 9**

#### **Durchführung der Befragungen der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen**

- (1) Befragungen der Studierenden zu ihrer Einschätzung von Studiengängen sollen im Rahmen der Fachbereichsevaluationen durchgeführt werden, sofern nicht besondere Gründe für eine zeitlich von der Fachbereichsevaluation entkoppelte Studiengangsevaluation sprechen.
- (2) Zu ihrer Durchführung sind geeignete Instrumente, wie z. B. Einzel- und Gruppeninterviews oder Fragebogenerhebungen, einzusetzen. Auswertungen der durchgeführten Interviews sind so vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können; Fragebogenerhebungen erfolgen anonym.



## **§ 10**

### **Veröffentlichung und Verwendung der Ergebnisse, Datenschutz**

- (1) Die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden sollen im Rahmen der Ergebnisse der internen Fachbereichsevaluation summarisch veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse werden keine personenbezogenen Daten verwendet.
- (2) Die Ergebnisse der Befragungen sind in den Qualitätsentwicklungsprozess der Fachbereichsevaluation einzubeziehen. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls für Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen nutzbar zu machen.

## **III. Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

### **§ 11**

#### **Ziele und Aufgaben der studentischen Veranstaltungsbeurteilung**

- (1) Unabhängig von der unter I. beschriebenen umfassenden Fachbereichsevaluation, führt der Fachbereich regelmäßig Befragungen seiner Studierenden zu den von ihm angebotenen Lehrveranstaltungen durch (Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung).
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehre im Fachbereich. Sie soll den Studierenden ermöglichen, systematisch und anonym die aus ihrer Sicht vorhandenen Stärken und Schwächen einzelner Lehrveranstaltungen zu benennen und so Verbesserungen in der Lehre zu initiieren bzw. zur Verstetigung guter Lehrveranstaltungskonzepte beizutragen. Den Lehrenden sollen damit zugleich empirisch fundierte Kenntnisse über Stärken und Verbesserungspotentiale ihrer Lehre aus Sicht der Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 12**

#### **Verfahren der studentischen Veranstaltungsbeurteilung**

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird von den hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten oder den Beauftragten für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung (§ 12 Abs. 6) fortlaufend durchgeführt, so dass von allen Lehrenden und Lehrbeauftragten mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr durch die Studierenden bewertet werden. Bieten Lehrende oder Lehrbeauftragte Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium an, so sind studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen in Veranstaltungen beider Studienabschnitte durchzuführen.  
Die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat hat die regelmäßige Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen sicherzustellen. Der Fachbereich wird hierbei von der Referentin/dem Referenten für Qualität der Lehre unterstützt.
- (2) Die Teilnahme der Studierenden an der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist freiwillig.
- (3) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung soll in der Regel einmal in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zeitnah mit den Studierenden zu diskutieren. Eine zweite Erhebung wird empfohlen, um den Erfolg der aus der ersten Befragung abgeleiteten Maßnahmen zu überprüfen.

- (4) Um eine freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, werden die Befragungen in der Regel als fragebogenunterstützte anonyme Erhebung durchgeführt. Die Fachbereiche entwickeln dazu ihren Bedürfnissen angepasste fachspezifische Fragebögen, die den inhaltlichen und formalen Mindestanforderungen des vom Rektorat beschlossenen Konzepts zur Durchführung studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilungen (Empfehlungen für die studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen an der Universität Siegen – Handreichung für die Fachbereiche in der jeweils gültigen Fassung) genügen. Gegebenenfalls sind die Fragebögen den verschiedenen Veranstaltungsarten (Vorlesung, Seminar, Übung, Laborübung) anzupassen.  
Der Fachschaftsrat ist zu den Erhebungsinstrumenten vor der Durchführung der Veranstaltungsbeurteilung zu hören.
- (5) Der Fragebogen soll Möglichkeiten zur nichtstandardisierten Meinungsäußerung (offene Fragen) bieten. Die Anonymität der Studierenden muss dabei gewahrt bleiben.
- (6) Die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung und die Auswertung der Ergebnisse obliegt dem Fachbereich. Die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat kann dafür eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen (Beauftragte oder Beauftragter für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung). Die oder der Beauftragte für die studentische Veranstaltungsbeurteilung muss eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender des Fachbereichs sein. Benennt die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat keine Verantwortliche oder keinen Verantwortlichen und führen die Dozentinnen oder Dozenten die Veranstaltungsbeurteilungen in eigener Verantwortung durch und werten die Ergebnisse selber aus, so stellt die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat den Lehrenden einen Fragebogen zur Verfügung, der den formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen des vom Rektorat beschlossenen Konzeptes zur studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung entspricht. Erhebung und Auswertung sind so durchzuführen, dass die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist. Insbesondere ist bei offenen Fragen, die handschriftlich beantwortet werden sollen, der Hinweis anzubringen, dass die Fragen in Druckbuchstaben zu beantworten sind.
- (7) Internetbasierte oder Online-Erhebungen sind zulässig, sofern die Online-Dokumente den inhaltlichen und formalen Vorgaben des vom Rektorat beschlossenen Konzepts zur Durchführung studentischer Veranstaltungsbeurteilung genügen und sichergestellt ist, dass alle Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an der Online-Erhebung haben. Dieses Verfahren darf nur gewählt werden, wenn die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist.
- (8) Die Lehrenden oder Lehrbeauftragten bzw. die Beauftragten für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung informieren die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat, wann und in welchen Lehrveranstaltungen Bewertungen durchgeführt wurden, und wie hoch die Beteiligung der Studierenden war. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen sind in vollem Umfang durch die Lehrenden, Lehrbeauftragten oder die Beauftragten für die Durchführung der Lehrveranstaltungsbeurteilungen der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan vorzulegen.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die zuständige Prodekanin oder der Prodekan regt ein Gespräch mit den Lehrenden oder Lehrbeauftragten an, in dem die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen besprochen werden; die Gesprächsbeteiligten leiten gemeinsam Möglichkeiten zur Qualitätssicherung und -verbesserung daraus ab. Bei Beratungsbedarf können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Personen hinzugezogen werden.

Die Lehrenden informieren die Dekanin oder den Dekan bzw. die zuständige Prodekanin oder den zuständigen Prodekan, welche Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Lehre sie aufgrund der Ergebnisse ergriffen haben.

### **§ 13**

#### **Inhaltliche Anforderungen an die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

(1) Die Inhalte der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sollen sich an dem vom Rektorat beschlossenen Konzept zur Durchführung studentischer Veranstaltungsbeurteilung orientieren.

Folgende Dimensionen der Qualität der Lehre sollen durch die Erhebungen erfasst werden:

- Inhaltliche Qualität
- Strukturelle Qualität
- Didaktische Qualität
- Einsatz von (Neuen) Medien
- Einsatz von Lernhilfen, Skripten, Vorlagen etc.
- Motivation der Dozentin oder des Dozenten
- Betreuung bei Hausarbeiten/Referaten etc.
- Soziales Klima in der Veranstaltung
- Studierverhalten der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- Lernerfolg der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- Transparenz der Leistungsanforderungen und des Bewertungssystems (Kreditpunkte etc.)
- Angemessenheit der Leistungsanforderungen
- Räumliche und sächliche Ausstattung des Veranstaltungsortes
- Gesamtbeurteilung der Veranstaltung

(2) Auf den Beurteilungsbögen sind die Lehrveranstaltung und der Name der Lehrenden oder der Lehrbeauftragten mit Amtsbezeichnung zu vermerken. Ein Personenbezug der o. g inhaltlichen Beurteilungskriterien ist beabsichtigt.

(3) Die Inhalte der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sind den besonderen Gegebenheiten in den Fachbereichen anzupassen.

### **§ 14**

#### **Veröffentlichung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbeurteilung, Datenschutz**

(1) Die Vorlage der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. der zuständigen Prodekanin oder dem zuständigen Prodekan gemäß § 12 Abs. 8 erfolgt unter Verwendung der personenbezogenen Daten der Lehrenden und Lehrbeauftragten.

(2) Die oder der Beauftragte für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung, die Dekanin/der Dekan sowie alle sonst am Vorgang der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung Beteiligten haben gegenüber unbeteiligten Dritten über erhobene Daten und die Ergebnisse der Befragung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Haben die Lehrenden und Lehrbeauftragten die Erhebung nicht selbst durchgeführt und ausgewertet, so erhalten sie jeweils die Ergebnisse der studentischen Beurteilungen ihrer

Veranstaltung. Sie informieren unmittelbar nach ihrem Vorliegen die Studierenden der Veranstaltung über die Ergebnisse der durchgeführten Befragung.

- (4) Sofern ein Lehrbericht des Fachbereichs erstellt wird, sind darin die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen anonymisiert (ohne Bezeichnung der Lehrveranstaltung und der Namen der Lehrenden) zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Teilergebnisse fachbereichsintern in anonymisierter Form veröffentlicht werden.
- (5) Die ausgefüllten Fragebögen sind nach ihrer Auswertung der Dekanin oder dem Dekan bzw. der beauftragten Prodekanin oder dem beauftragten Prodekan zu übergeben. Zwei Monate nach der fachbereichsinternen Veröffentlichung oder Bekanntmachung der Ergebnisse sind die Fragebögen durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Prodekanin oder den Prodekan zu vernichten. Bis zu ihrer Vernichtung werden die Fragebögen durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Prodekanin oder den Prodekan sicher aufbewahrt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**


##### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 18. Oktober 2006.

Siegen, den 24. 4. 2007

Der Rektor

  
(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)